Satzung des Vereins "GranDeliSee"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "GranDeliSee". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Oranienburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundprinzipien des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind Aufbau, Entwicklung und Verwaltung eines landwirtschaftlichen Hofes mit dem Ziel der Erprobung und Umsetzung von ökologisch und sozial nachhaltiger Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört die Förderung von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit, von regionaler und saisonaler Ernährung sowie von sozialen Beziehungen, soziokratischen und solidarischen Organisationsformen. Darüber hinaus geht es um die Schaffung von Bewusstsein dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
- (a) Förderung bzw. Betreiben von regenerativer Landwirtschaft mit Obst- und Gemüseanbau, Kompostgewinnung und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
- (b) Humusaufbau durch die Kombination von Biointensivkultur (Market Gardening) und Agroforstkultur
- (c) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutztierrassen
- (d) Erprobung von Obstdirektsaat
- (e) Einrichtung einer Obstsortensammlung
- (f) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- (g) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
- (h) Erprobung neuer solidarischer und soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen
- (i) Zusammenarbeit, Vernetzung und Wissensaustausch mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Die Aufnahme ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Aufnahmebedingungen werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die beim Vorstand einzureichen ist. Eine Kündigung ist jederzeit möglich, tritt aber erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung eingereicht wurde, in Kraft. Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. des Jahres dem Vorstand zugehen. Die Beweislast für den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und die in der Vereinsordnung beschriebenen Konfliktlösungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft worden sein. Ein Ausschluss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn das Mitglied
- gegen die Grundsätze der Satzung in grober Weise verstoßen hat oder
- das Ansehen des Vereins schädigt oder
- dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
- wiederholt Vereinsbeschlüsse nicht beachtet oder
- seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt.
- (4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über welche die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Vereinsarbeit werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen,
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die <u>Beitragsordnung</u> festgesetzt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand beschließt einen jährlichen Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, durch aktive Mithilfe die Vereinstätigkeit mitzugestalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu verfolgen und den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vereinsordnung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Organe und Arbeitsweise des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung,
- der Hofkreis.
- (2) Die einzelnen Organe des Vereins können sich jeweils eigene Regeln geben, die in der Vereinsordnung zusammengeführt werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Vereinsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal zehn Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach soziokratischem Vorbild und wird in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Den Vorstand betreffende Regelungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Änderungen stimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung ab. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Abweichungen hiervon können in der Vereinsordnung geregelt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand per Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied die Befugnis (Einzelbefugnis) zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins übertragen. Diese Befugnis ist durch Vorstandsbeschluss widerruflich.
- (4) Der Vorstand wird jeweils im Herbst durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen und nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist das nachgerückte Mitglied in seiner Vorstandsposition zu bestätigen oder ansonsten ein anderes Mitglied für diese Position zu wählen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/ Projektleiter per vertraglicher Regelung bestellen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte,

Vorstandsmitglied zu wählen ist.

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandssitzungen werden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse im soziokratischen Konsent. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Beschlussfassung ihre Stimme abgegeben haben. Eine Stimmabgabe per E-Mail oder Telefon-/Videokonferenz ist zulässig. Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Bei Bedarf können Leistungen aller Mitglieder auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG vergütet werden. Dies entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragungen sind möglich.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn eine Versammlungsleitung und die Schriftführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, was zu unterbleiben hat, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind jederzeit zulässig. Ausgenommen davon sind Beschlussanträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten sind, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (7) Die Ladungsfristen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung zu begründen und gilt nicht im Falle von Satzungsänderungen.
- (8) Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders festgelegt, in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung ist nur vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- (9) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (10) Beschlüsse werden im soziokratischen Konsent getroffen. Sollte ein Konsent nicht erreicht werden, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig, ausgenommen sind Beschlüsse unter Absatz 12.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch die Schriftführung und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen von Versammlungsleitung und Schriftführung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (12) Beschlüsse über den Zweck §2, die Mittel §5 und die Auflösung des Vereines §14 sind nur im Konsent oder einstimmig zulässig.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschluss der eigenen Geschäftsordnung und Abstimmung über Änderung derselben,
- Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes und Abstimmung über Änderung derselben,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bzw. Beschluss der Beitragsordnung sowie Entscheidungen zu Gebührenbefreiungen,
- Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über die Weitergabe des Hofes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Hofkreis

- (1) Der Hofkreis umfasst alle am Hof lebenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Er entscheidet selbst über die Teilnahme von Gästen.
- (3) Der Hofkreis entscheidet über die laufenden wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hofes und über Fragen des Zusammenlebens.
- (4) Er gestaltet seine internen Strukturen, Rollen und Abläufe nach soziokratischem Vorbild. Er gibt sich zur genaueren Regelung der vereinsinternen Abläufe, des Hofbetriebs, der Wahl- und Delegationsverfahren sowie der Verfahren zur Beschlussfassung und zur internen Information eine Hofordnung. Er erlässt und ändert die Hofordnung. Die Hofordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung.
- (5) Die Hofordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem *Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.* zu.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben:
- Titel / Institution / Firma,
- Geschlecht / rechtlicher Status.
- Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse,
- Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Die gewonnenen personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder anderweitig übermittelt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist oder der Betroffene zuvor in die Datenweitergabe eingewilligt hat. Es findet keine Form von Adresshandel statt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die personenbezogenen Daten zu löschen.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Mai 2022 von der Gründungsversammlung des Vereins "GranDeliSee" beschlossen worden.